Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 116-20

Amt:	Finanzverwaltung	Datum:	29.06.2020
Verfasser:	Wolf, Caroline	AZ:	905.161

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.07.2020	Ö	Vorberatung

Information über die möglichen steuerrechtlichen Auswirkungen bei einer unentgeltlichen Überlassung der neuen Sporthalle in der Jahnstraße

Sachverhalt:

Im Rahmen der Vorbereitung auf den § 2b UStG ist die Besteuerung von Sportanlagen in Verbindung mit dem Neubau der neuen Sporthalle in den Fokus gerückt. Hierbei gilt es die zukünftige Überlassung an die örtlichen Vereine im Vorfeld genauestens zu durchdenken. In diesem Zusammenhang ist auch die Überlassung der Großsporthalle zu berücksichtigen und in die Ausgestaltung miteinzubeziehen.

Aktuell werden die Großsporthalle sowie die alte Stadthalle den örtlichen Vereinen für deren Trainingsbetrieb unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für Sportveranstaltungen (Spiele, Turniere) wird jedoch ein Entgelt erhoben. In der Neuen Stadthalle wird auch für den Trainingsbetrieb ein Entgelt erhoben, da die Neue Stadthalle als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt wird und eine unentgeltliche Überlassung steuerschädlich wäre.
Mit dem Neubau der neuen Sporthalle könnte sich möglicherweise der Trainingsbetrieb von der Neuen Stadthalle in die neue Sporthalle und auch Großsporthalle verlagern, wenn hier die Überlassungen unentgeltlich erfolgen. Dies sollte jedoch aus steuerrechtlicher Sicht verhindert werden, da mit Wegfall des Trainingsbetriebs in der Neuen Stadthalle die Begründung des BgA Neue Stadthalle ebenfalls wegfallen könnte. Würde der Anteil der unternehmerischen Tätigkeit mindestens 2 Jahre hintereinander unter 10% liegen, so wird das Recht auf Vorsteuerabzug versagt. Für den laufenden Betrieb wäre der Wegfall des Vorsteuerabzugs zu verkraften. Jedoch in Bezug auf die gezogene Vorsteuer aus den Baukosten darf dieses Szenario nicht vor dem 01.04.2024 erfolgen. Ansonsten müsste der komplette Steuerbetrieb rückabgewickelt werden.

Gemäß § 2b UStG ist die rein sportliche Nutzung einer Halle – egal ob reine Sporthalle oder Mehrzweckhalle – zukünftig als einheitliche Leistung, bei der die Nutzung der Sportgeräte im Vordergrund steht, zu werten und ist somit mit dem Regelsteuersatz zu versteuern. Dies gilt jedoch nur, sofern das Entgelt nicht auf weitere Dritte übertragen wird.
Diese Regelung sollte ursprünglich zum 01.01.2021 in Kraft treten. Aufgrund der Corona Pandemie wurde der Anwendungsbeginn des § 2b UStG auf den 01.01.2023 verschoben. Für den Neubau der neuen Sporthalle wäre, sofern eine spätere entgeltliche Überlassung erfolgt, ein nachträglicher anteiliger Vorsteuerabzug aus den Baukosten möglich. Unabhängig davon, ob ein (ertragsteuerlicher) BgA vorliegt oder nicht.

Um nicht nur eine steuerrechtliche Einheit zu schaffen, sondern auch steuerrechtliche Risiken in Bezug auf die Neue Stadthalle zu verhindern, sollte im Voraus die zukünftige Ausgestaltung der Engener Hallen insbesondere der neuen Sporthalle klar definiert werden.

Aus steuerrechtlichen Aspekten empfiehlt die Verwaltung, analog zur neuen Stadthalle eine Benutzungsgebühr zu erheben.

Insgesamt beträgt der Vorsteuerabzug für das Gebäude 730.572,64 Euro. Die Höhe der abzugsfähigen Vorsteuer ist von dem Anteil der „entgeltlichen Nutzung“ abhängig. Unter der Hypothese, dass das Nutzungsverhältnis der Neuen Sporthalle dem der Alten Stadthalle entspricht, könnten 44% aus der Vorsteuer geltend gemacht werden. Dies hätte einen Vorsteuerabzug für den entgeltlichen Vereinsbetrieb von 318.857,37 Euro zur Folge.

Der Vorsteuerabzug ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und zu revidieren. Wie hoch der tatsächliche steuerliche Vorteil ist, kann daher erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme deklariert werden. Grundvoraussetzung für den Steuerabzug ist die entgeltliche Überlassung der Neuen Sporthalle für die Vereine.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Anlagen:

-